

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**D' r Alt Offeburger. 1899-1930
1904**

264 (5.6.1904) Beilage des Alten Offeburger

Beilage zu Nr. 264 des Alten Offeburger

vom 5. Juni 1904.

Der Raubmord bei Antogast.

(Aus den Manual-Akten des Großh. Bad. Untersuchungsrichters Wedekind vom Jahre 1869.)

V. (Nachdruck verboten).

Wir kehren nun zum Gange der Untersuchung zurück, die zwar von einem deutschen Untersuchungsrichter geleitet, zunächst auf französischem Boden spielt. In dem der badischen Grenze so nahe gelegenen Straßburg hatte die Ermordung des Fabrikanten Emil Mathis um so größeres Aufsehen hervorgerufen und ein um so lebhafteres Interesse erweckt, als jener Stadt und dem Elsaß überhaupt eine große Zahl der Badegäste in den Rensch- und Kniebisbädern angeschlossen pflegt, die Familie Mathis aber Straßburg zur Heimat hat, Emil Mathis selbst längere Zeit hier gelebt und sich wegen seines lebenswürdigen und wohlwollenden Wesens viele Freunde daselbst erworben hatte. Aus diesem Grunde brachte die dortige Tagespresse ausführlichere Berichte über die Umstände, unter welchen der Leichnam des unglücklichen jungen Mannes gefunden und die Gegenstände, deren er mutmaßlich beraubt worden war. Auf diese Weise hatte hievon auch der Meister, für welchen Karl Döbich bis in die letzte Zeit gearbeitet, Schuhfabrikant Unfelt in Straßburg, Kenntnis erhalten. Der kluge und glückliche Ideengang dieses braven Mannes brachte die zweitägige Abwesenheit Döbich's von Straßburg und seine ihm ganz zufällig bekannt gewordene Reise nach Deutschland, wohin ihn der Schuhmachergeselle Johann Steidel begleitete, mit der Tatsache in Verbindung, daß, wie verlautete, bei der Verhaftung des Döbich lebensgefährliche Waffen und gerade solche Wertgegenstände bei ihm aufgefunden wurden, wie sie nach den öffentlichen Blättern dem Fabrikanten Mathis bei Antogast geraubt worden waren. Unfelt schöpfte daraus Verdacht und teilte diesen zunächst dem kaiserlichen Staatsprokurator in Straßburg mit, der sofort die dem Döbich bei seiner Verhaftung abgenommene goldene Uhr aus dem Gefängnis herbeiholen ließ, und in der Tat in deren Deckel die Nummern vorfand, wie sie die Fahndungsschreiben als in der Uhr des E. Mathis eingraviert bezeichnet hatten. Diese wichtige Entdeckung wurde augenblicklich dem badischen Untersuchungsrichter mitgeteilt, der natürlich mit dem nächsten Eisenbahnzug nach Straßburg eilte und die Identität der bei Karl Döbich aufgefundenen Wertgegenstände mit den geraubten außer allen Zweifel setzte.

Wenige Stunden reichten hin, um durch die Abhör einer großen Reihe von Zeugen, die genauesten polizeilichen Nachforschungen und die Haussuchungen in den Wohnungen Döbich's und Steidel's — wobei die französischen Behörden eine nicht genug anzuerkennende Bereitwilligkeit und Hingebung zeigten und die rühmlichste Tätigkeit entfalteten, und der Wert einer trefflich organisierten gerichtlichen Polizei sich in vollem Maße erkennen ließ — folgende wichtige Momente zu konstatieren:

Karl Döbich und sein 19jähriger Bruder Johann, ebenfalls ein Schustergehilfe, hatten seit mehreren Monaten ihre Werkstätte (boutique) in der Robertsau bei Straßburg in der Wohnung und auf dem Zimmer des Johann Steidel gehabt. In Straßburg pflegen nämlich die Schuhmachermeister ihre Gesellen nicht im Hause zu haben, sondern diese arbeiten auswärts auf das Stück und erhalten hiernach allwöchentlich ihre Zahlung.

Am Morgen des 16. August hatten beide Brüder ihre seitherige Werkstätte verlassen und waren zu einem andern Schuhmacher namens Ott überzogen, wobei ihnen Steidel selbst Hilfe leistete, der seither nicht mehr nach Hause zurückgekehrt war. Dieser lebte mit seiner Frau im höchsten Unfrieden, der teils in den dürftigen Verhältnissen der Familie, teils in dem zank- und streitsüchtigen Wesen der Frau ihren Grund hatte. In der letzten Zeit hatte Steidel mehrmals gedroht, der Aufenthalt in seinem Hause sei ihm unerträglich geworden, und er werde auf und davon laufen.

Schon am 15. August hatte Karl Döbich seiner Geliebten, Friederike Grau, eröffnet, daß Steidel nun, wie er im selbst geraten, sein böses Weib samt ihren Kindern verlassen und daß er sich des andern Tages mit diesem nach Deutschland begeben werde, um ihm dort eine Stelle zu suchen.

Dem Schuhmacher Ott aber hatte Karl Döbich bei seinem

Fortgehen erklärt, er reise in seine Heimat, um einer Hochzeit anzuwohnen.

Steidel hatte von seiner beabsichtigten Reise nicht einmal Döbich's Bruder Mitteilung gemacht.

Am 16. August nachmittags waren aber Steidel und Karl Döbich von der Frau Lungenheimer, bei welcher der letztere früher im Logis gewesen, in dem diesseits des Rheines gelegenen Kehl gesehen worden, bei welcher Gelegenheit der letztere eine Reisetasche umhängen hatte und jener Frau auch erzählte, er gehe in seine Heimat, werde aber in wenigen Tagen zurückkehren.

Am 18. August, also nach kaum 1 $\frac{1}{2}$ Tagen, des morgens etwa um 9 Uhr, wurden aber Döbich und Steidel schon wieder in Straßburg gesehen. Schuhmacher Ott begegnete ihnen damals auf der Straße. Döbich wollte bei ihm stehen bleiben, allein Steidel zog ihn am Arm mit sich fort. Da die Entfernung von Straßburg nach Unterjettingen mindestens eine Tagereise erfordert, so schloß Ott damals schon, daß Döbich während seiner kurzen Abwesenheit nicht in seiner Heimat gewesen sein könne.

Bei seiner Rückkehr trug Döbich an der Stelle einer alten, eine neue Blouse über den Kleidern, von welcher er der Friederike Grau sagte, daß er dieselbe in Schlettstadt vertauscht, während sogleich ruckbar wurde, daß er sie am 18. August in der Gewerkschule zu Straßburg gekauft hatte.

Ebenso war Döbich am 19. August im Besitze eines Paar neuer eleganter Stiefel von Glanzleder gesehen worden, die sich auch bei der Haussuchung in seiner Wohnung vorfanden. Dem Wertmeister Haas bei Unfelt war dies aufgefallen, und auf sein Befragen erklärte ihm Döbich, er habe sich solche selbst gefertigt; seinem Bruder Johann hatte er aber gesagt, er habe dieselben auf der Reise in Karlsruhe gekauft. Die polizeiliche Nachforschung ermittelte jedoch alsbald, daß Döbich diese Stiefeletten am 19. August bei Schuhmacher Fredrik in Straßburg für 16 Francs gekauft hatte.

Am 18. und 19. August wurden Döbich und Steidel häufig zusammen auf der Straße und in Wirtshäusern gesehen. Dem Schuhfabrikanten Unfelt, der Steidel ebenfalls kannte, fiel es dabei auf, daß dieser seinen Kinn- und Backenbart wegrasiert hatte.

Noch am 15. August hatte sich Karl Döbich durch Vermittlung seines Bruders Johann von Unfelt einen Vorschuß von 5 Franken auszahlen lassen, während er am 19. dem Schustergehilfen Birkenmaier und der Friederike Grau vor seinen Kameraden außer einer goldenen Uhr ein neues Portemonnaie, in dem sich über 100 Francs in Gold und Silber befanden, hatte sehen lassen.

Die Haussuchung bei Steidel war zwar ohne Ergebnis geblieben, dagegen wurde ermittelt, daß Steidel am 23. August durch einen Knaben seiner Frau ein Paket mit Kleidungsstücken zugefandt hatte, welche längere Zeit zu Metz im Leihhaus um 25 Francs verpfändet waren und die am gleichen Tage von der Frau Steidel wieder im Pfandhaus zu Straßburg um 8 Francs verpfändet wurden, weil sie nichts zu leben hatte, da ihr Mann nicht zu ihr zurückgekehrt war.

Endlich wurde konstatiert, daß Döbich und Steidel am 19. August ihre Arbeitsbüchlein nach Chalons hatten visieren lassen, während der erstere seinem seitherigen Meister Unfelt am gleichen Tage gesagt hatte, er gehe in seine Heimat, um dort zu heiraten, herzlichen Abschied von ihm nahm und bei dieser Gelegenheit die 5 Franken Vorschuß zurückbezahlte. Der Friederike Grau dagegen, mit welcher Döbich am nämlichen Nachmittage eine Zusammenkunft hatte, eröffnete er, daß er des andern Tages in das innere Frankreich gehe, wohin ihn Steidel begleite, mit dem er verabredetermaßen in Metz zusammentreffen werde. Bei dieser Gelegenheit forderte Döbich seine Geliebte auf, am Abend noch mit ihm nach Appenweier zu fahren und die Nacht dort mit ihm zuzubringen. Das Mädchen weigerte sich dessen und nun bedrohte sie Döbich, während ihm die Tränen aus den Augen strömten, mit Erstechen und Erschießen, indem er ihr ein Doppelterzerol und ein Waidmesser vorhielt, wenn sie nicht mit ihm gehen werde. Da die hierdurch geängstigte Grau nicht auf die Straße zu kommen wagte, so gab dies die Veranlassung zu dem Lärm, den Döbich am Abend vor ihrer Wohnung machte, was, wie erwähnt, seine Verhaftung zur Folge hatte.

Nach diesen Erhebungen konnte ohne Besorgnis für den ferneren Gang der Untersuchung ein ausgedehnteres Verhör mit Karl Döbich schon gewagt werden, an welches bei dem Umstande, daß die Nachricht von der Auffindung der Leiche des unglücklichen Mathis und die Entdeckung seiner Beraubung jedenfalls völlig überraschend über ihn hereinbrach, sich sogar die Hoffnung knüpfte, vielleicht ein Geständnis zu erreichen, was bei den obwaltenden Verhältnissen so unendlich wichtig war.

Gemeinde-Wahlrechtsfrage.

Das Gemeindevahlrecht für Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern ist nun vollständig in Kraft getreten. Auf verschiedene Anfragen, die an uns gerichtet wurden, antworten wir folgendes: Von der Regierung erging an die Landstände im Jahre 1902 ein „Gesetzentwurf die Gemeindebesteuerung und das Gemeindevahlrecht betreffend.“ Der erste Teil bezog sich auf die Erhöhung der Freigrenze für die zur Staatssteuer heranzuziehenden Einkommen von 500 auf 900 M. und auf ihren Einfluß bei der Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung. Es handelt sich in dem heute gültigen Gesetz um folgenden neuen § 80 a der Gemeinde- und Städteordnung:

Außer den zur staatlichen Einkommensteuer veranlagten Einkommen werden auch die Einkommen von 500 bis zu 900 M. zur Gemeindebesteuerung herangezogen, soweit sie nach den für die höheren Einkommen geltenden Bestimmungen über die staatliche Einkommensteuer zu letzterer innerhalb der betreffenden Gemarkung beizuziehen wären. Es beginnt aber diese Umlagepflicht bei den in einer Gemarkung neu zu Veranlagenden erst mit dem Kalenderjahr, welches auf den Eintritt der die Umlagepflicht begründenden Verhältnisse folgt, und es endigt diese Umlagepflicht in einer Gemarkung erst mit dem Jahreschlusse, wenn der Pflichtige in eine andere Gemarkung des Großherzogtums umzieht. Maßgebend für die erste Veranlagung eines Pflichtigen ist das ihm beim Eintritt der die Umlagepflicht begründenden Verhältnisse zuziehende Jahreseinkommen, soweit es gemäß Art. 10 des Einkommensteuergesetzes in der Gemarkung zu veranlagen ist.

Der Steueranschlag solcher Einkommen beträgt 100 M. Durch Gemeindebeschlus mit Staatsgenehmigung kann er jedoch auf 150 M. festgesetzt werden.

Personen, die erstmals, oder, nachdem ihre Beitragspflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung in den Bezug eines Einkommens von 500 bis zu 900 M. jährlich gelangen, sind verpflichtet, dies innerhalb 14 Tagen bei dem Steuerkommissär oder dem Steuererheber ihres Wohnorts mündlich oder schriftlich anzumelden. Die Veranlagung erfolgt durch den Schatzungsrat und den Steuerkommissär. Das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt.

Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden an Geld bis zu 30 M. bestraft. Der Bürgermeister ist befugt, diese Strafe nach Maßgabe des § 459 der Strafprozessordnung festzustellen und zu vollstrecken, auch da, wo ihm die Verwaltung der Ortspolizei nicht übertragen ist; die §§ 128, 129 und 133 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 finden Anwendung.

Ferner heißt es im 2. Satz des § 80 Abs. 3:

Wird jedoch ein Einkommensteuerepflichtiger aus dem Staatssteuerkataster entfernt, weil sein Einkommen unter 900 M. herabgesunken ist, so bleibt seine Umlagepflicht gemäß § 80 a in gemindertem Maße gleichwohl bestehen, wenn sein Einkommen noch 500 M. oder mehr beträgt.

Die Regierung lehnt es grundsätzlich ab, „die zahlreichen bisherigen Wahlberechtigten, welche ein Einkommen von unter 900 Mark beziehen und keine sonstigen Steuerkapitalien besitzen, ihres Wahlrechtes zu entkleiden.“ Die Landstände pflichteten diesem Grundsatz bei.

Die Einführung der direkten Wahl des Bürgermeisters und Gemeinderates in allen Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern schlug die Regierung vor, anlässlich der von der II. Kammer am 15. Juni 1900 mit allen gegen 3 Stimmen angenommenen Resolution (Dr. Heimburger und Genossen) bezüglich des direkten Wahlrechtes für alle Gemeinden, die nicht der Städteordnung unterstehen.

Die Verfassungskommission der II. Kammer änderte den Gesetzentwurf ab, namentlich wurde die Forderung der Regierung bekämpft, daß die Gesamtwählerschaft bei der Gemeinderatswahl in 3 Klassen nach dem Besitz eingeteilt werden soll; einstimmig forderte die Kommission eine Ausdehnung des direkten Wahlrechtes auf alle Gemeinden bis zu 3000 Einwohner; mit einer Mehrheit von 9 gegen 6 Stimmen wurde in der Kommission beschlossen, diese Grenze auf alle Gemeinden außerhalb der Städteordnung auszudehnen. Mit diesen Beschlüssen war die Regierung nicht einverstanden; sie blieb bei der Grenze der 2000 Einwohner-Gemeinde und bei der Drittelung. Die Kommission erzielte einen Vergleich und erstattete am 30. Mai 1902 vor der II. Kammer den Bericht. In der allgemeinen Beratung wurde der Antrag Geck und Genossen (direkte Wahl für alle nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden)

gegen 11 Stimmen abgelehnt; der Antrag Muser (Vorlage jenes Antrages in Form eines Gesetzentwurfes an den nächsten Landtag) der Verfassungskommission überwiesen. Die Anträge der Kommission und das ganze Gesetz wurden darauf einstimmig angenommen. Die I. Kammer trat der beschlossenen Fassung bei. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Neuerungen:

Der Bürgermeister und die Gemeinderäte werden in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

Das Ministerium des Innern bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach der Bürgerausschuß das Wahlrecht auszuüben hat.

Als zu Gemeinderäten gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Wo die Wahl durch den Bürgerausschuß vorzunehmen ist, ist zu deren Gültigkeit erforderlich, daß mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten abgestimmt hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches sofort von den Beteiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.

Erneuerungs- und Ergänzungswahlen werden in der selben Wahlhandlung vorgenommen. Als für sechs Jahre gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner diejenigen, welche demnächst die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Artikel 3 dieses Gesetzes (Gemeindevahlen) tritt am 1. Juli 1902 in Kraft.

Neuwahlen von Bürgermeistern haben erst bei der nächsten Erledigung des Amtes zu erfolgen.

In den Gemeinden und Orten von 1000 bis zu 2000 Einwohnern sind Wahlen von Gemeinderäten erstmals nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmen, sobald die nächste Erneuerungswahl nötig fällt. Als dann treten alle Gemeinderäte aus; unter den Neugewählten ist je die Hälfte zu sechsjähriger und dreijähriger Amtsdauer auszulösen; ist deren Zahl eine ungerade, so wird ein Mitglied mehr zu sechsjähriger Dienstzeit bestimmt.

Bei der Städteordnung verschwindet die Bestimmung e des § 7 a, daß man bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes eine direkte ordentliche Staatssteuer im Großherzogtum zu bezahlen habe; es lautet dafür die Bestimmung d desselben Paragraphen, daß die Stadtbürger seit 2 Jahren in einer badischen Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben.

Nach dem neuen § 7 e der Städteordnung geht das Bürgerrecht verloren durch Wegfall der Pflicht zur Entrichtung einer Gemeindeumlage im Großherzogtum.

Wegen des aktiven und passiven Wahlrechtes sind noch folgende gesetzliche Bestimmungen zu beachten:

Bürgerrechtsgesetz § 1 u. 2.

§ 1. Die Rechte der Gemeindebürger sind;

1. das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeindefastanlagen;
2. der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen;
3. der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern;
4. der Teilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut und zwar die unter Nr. 2, 3, 4 bezeichneten Rechte nach Vorschrift des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden;
5. des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze.

Denjenigen, die ein angebornenes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter Nr. 1 genannten Rechte zu.

§ 2. Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gesetz über Verfassung der Gemeinden und das gegenwärtige einen Unterschied machen.

Gemeindeordnung für kleinere Gemeinden § 11 bezw. Gemeindevahlordnung für kleinere Gemeinden § 2.

§ 11. Der Bürgermeister und die Gemeinderäte werden von den Gemeindebürgern gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger; ausgenommen sind diejenigen:

1. welchen durch den Richter die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, (R.-Str.-G.-B. §§ 32, 33, 34 Ziffer 4) oder
2. welche innerhalb der letzten fünf Jahre durch richterliches Erkenntnis wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer Strafe verurteilt worden sind,
3. welchen die Wahlberechtigung durch ein anderes Gesetz ganz oder teilweise entzogen ist.

In den unter Ziffer 2 erwähnten Fällen laufen die fünf Jahre erst von dem Tage an, an welchem die Freiheitsstrafe erstanden ist.

In den Fällen der Ziffer 1 und 2 tritt die Wahlberechtigung wieder ein, wenn der Verurteilte in den vorigen Stand wieder eingesetzt wurde oder im Wege der Begnadigung die Wiederbefähigung erlangt hat.

Um alle Zweifel der Gemeindebürger wegen ihrer Wahlberechtigung zu heben, empfiehlt es sich, die Einkommen zwischen 500 und 900 Mark zur Gemeindebesteuerung beim Großherzog. Steueramt anzumelden.